

Kurztitel

INVEKOS-CC-V 2010

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 492/2009 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 100/2015

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

07.05.2015

Beachte

Diese Verordnung bleibt weiterhin auf Sachverhalte, die sich bis einschließlich 31. Dezember 2014 verwirklicht haben und auf Beihilfeanträge, die bis einschließlich Kalenderjahr 2014 gestellt wurden, anwendbar (vgl. § 30 Abs. 2, BGBl. II Nr. 100/2015).

Text**3. Abschnitt****Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)****Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand und Dauergrünland**

§ 5. (1) Die Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind in der **Anlage** sowie in Abs. 2 bis 4 festgelegt.

(2) Dauergrünlandflächen

1. auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15% oder
2. auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite
 - a) von 20 m zu stehenden Gewässern mit einer Wasseroberfläche von mindestens 1 ha oder
 - b) von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)

dürfen nicht umgebrochen werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Z 1 ist zulässig:

1. ein Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen, der zu keiner Verringerung der Dauergrünlandfläche führt, oder
2. ein Umbruch von Dauergrünlandflächen
 - a) zur Anlage von Dauerkulturen oder
 - b) von höchstens 0,5 ha je Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs (ausgenommen Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen) mehr als 80% beträgt.

(4) Betriebsinhaber, die Dauergrünland umbrechen, haben im Sammelantrag für das betreffende Jahr zu melden:

1. einen Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen, der zu keiner Verringerung der Dauergrünlandflächen führt, oder

2. einen sonstigen Umbruch von Dauergrünland zu anderen landwirtschaftlichen Flächen.